

wie den gegenwärtigen französischen auch nicht gepaßt haben. Das will ich damit sagen.

Elementare politische Vorgänge im Leben der Völker — gleichgültig, wie man zu ihnen steht — sind nicht durch Paragraphen zu reglementieren. Hier macht sich vermutlich niemand Illusionen, falsche Hoffnungen oder unbegründete Sorgen, je nach dem Standort: Wenn einmal das Volk aufsteht, gelten ungeschriebene Gesetze.

Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein

Deutschland ist nicht Frankreich. Aber heute gilt — und es wird weiter gelten —, daß es kein Europa ohne Frankreich und Deutschland gibt. Die französischen Erschütterungen und Umwälzungen werden unser Volk nicht unbeeinflusst lassen, und vielleicht lernen wir noch besser, daß Regierungsmacht und parlamentarische Macht nicht nur sinnvoll, sondern auch beizeiten genutzt werden müssen. Ich denke, bei vielem von dem, was von außen auf uns einwirkt, bestätigt sich auf eine

dramatische Weise das alte Wort, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt. An ein menschenwürdiges Dasein werden heute andere Bedingungen geknüpft als vor einer noch gar nicht lange zurückliegenden Zeit.

Nach dem Willen einer Staatsführung und einer Volksvertretung, diese Voraussetzungen zu schaffen — Voraussetzungen für ein sinnvolles Leben, das heute auf den vielfältigen sozialen Stufen ohne Mitdenken, Mitgestalten und Mitverantworten nicht mehr denkbar und nicht mehr vorstellbar ist —, bemißt sich das Vertrauen, das die Bevölkerung auf die Dauer in sie setzt.

Um die Vorsorgesetze ist ein Kampf geführt worden, der Respekt verdient. Für Notzeiten, die hoffentlich niemals eintreten, ist das Menschenmögliche getan. Mein bescheidenes Votum, mein Rat an dieses Hohe Haus wäre nun, an die Arbeit zu gehen, um diesen Staat so zu gestalten, daß er der Mitarbeit aller seiner Bürger sicher sein kann.

Endgültiges Erlöschen der alliierten Vorbehaltsrechte

Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zur Frage des Erlöschens der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte

Das Auswärtige Amt teilt mit: Die Drei Mächte haben durch die Noten der drei Botschafter vom 27. Mai 1968 eindeutig geklärt, daß mit dem Inkrafttreten der dem Bundestag vorliegenden Entwürfe der Notstandsverfassung und des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz die alliierten Vorbehaltsrechte nach Artikel 5 Absatz 2 des Deutschland-Vertrages erlöschen. Sie erlöschen endgültig. Sie leben auch dann nicht auf, wenn der deutsche Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt durch eine erneute Grundgesetzänderung die Notstandsverfassung ändern würde. Diese Auffassung wird auch von den drei Botschaften geteilt.

An dieser Rechtslage wird durch den Inhalt des Notenwechsels vom 27. Mai nichts geändert:

1. Es beruht auf Art. 3 Abs. 2 a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wenn die Bundesregierung Ver-

pflichtungen zum Schutz der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte auf dem Gebiete der Post- und Fernmeldeüberwachung übernommen hat. Der entscheidende Unterschied zu der augenblicklichen Rechtslage ist, daß auf diesem Gebiet nicht mehr die Alliierten auf Grund des von ihnen vorbehaltenen Besatzungsrechts tätig werden, sondern deutsche Behörden auf Grund der sie bindenden deutschen Gesetzgebung.

2. Das den Truppen der Drei Mächte zustehende Selbstverteidigungsrecht beruht nicht auf vorbehaltenem Besatzungsrecht. Es ist vielmehr ein Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts. Dieses Selbstverteidigungsrecht steht allen Truppen im In- oder Ausland, also z. B. auch den Bundeswehreinheiten zu, die sich zu Übungszwecken in NATO-Ländern aufhalten. Insofern ist durch den Verbalnotenwechsel keine neue Rechtslage geschaffen worden.

Verbalnote der Drei Mächte zum Erlöschen der alliierten Vorbehaltsrechte

Das Auswärtige Amt übermittelte der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika am 27. Mai 1968 folgendes Schreiben:

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Mai 1968 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, auf die Konsultationen Bezug zu nehmen, die zwischen den Botschaften der Drei Mächte und der Bundesregierung mit Bezug auf das „Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes“ und auf das „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ stattgefunden haben.

Die Botschaft wäre dankbar, wenn die Bundesregierung erklären könnte:

1. daß ihr bekannt ist, daß das Schreiben des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika über das Erlöschen der Rechte, die von den Drei Mächten gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten¹⁾ (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) vorbehalten werden, in der Annahme abgesandt wird, daß die obenerwähnten Vorschriften, die das Erlöschen dieser Rechte berühren, nicht geändert werden.

2. daß sie die Verpflichtung übernimmt, im Rahmen der deutschen Gesetzgebung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für den Schutz der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte auf dem Gebiet der Post- und Fernmeldeüberwachung zu sorgen, sobald die obenerwähnten Rechte erlöschen. In Er-

füllung dieser Verpflichtung wird die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Artikel 3, Abs. 2 (a)²⁾ des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut handeln.

3. daß die Tatsache, daß in dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auf eine noch nicht verabschiedete Gesetzgebung Bezug genommen wird, die Fähigkeit der Bundesregierung, ihre oben unter Ziff. 2 erwähnte Verpflichtung zu erfüllen, nicht beeinträchtigt.
4. daß sie die Ermächtigung zum Abschluß des erforderlichen Verwaltungsabkommens erteilt hat, um die

¹⁾ Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages vom 26. Mai 1952 lautet:

„Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch instand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern. Im übrigen bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des Truppenvertrags oder den Vorschriften des Vertrags, welcher den Truppenvertrag ersetzt, und nach deutschem Recht, soweit nicht in einem anwendbaren Vertrag etwas anderes bestimmt ist.“

²⁾ Art. 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens des NATO-Truppenstatuts lautet:

1. In Übereinstimmung mit den im Rahmen des Nordatlantikkpakt bestehenden Verpflichtungen der Partner zu gegenseitiger Unterstützung arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe eng zusammen, um die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und dieses Abkommens sicherzustellen.

2. Die in Abs. 1 vorgesehene Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere a) auf die Förderung und Wahrung der Sicherheit sowie den Schutz des Vermögens der Bundesrepublik, der entsendenden Staaten und der Truppen, namentlich auf die Sammlung, den Austausch und den Schutz aller Nachrichten, die für diese Zwecke von Bedeutung sind.

wirksame Erfüllung der oben unter Ziffer 2 erwähnten Verpflichtung sicherzustellen.

5. daß ihr bekannt ist, daß die Feststellung im letzten Satz des dritten Absatzes der Note des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika, die oben unter Ziffer 1 erwähnt wird, sich nur auf die in Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten genannten Rechte bezieht.

6. daß sie den im Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 23. Oktober 1954³⁾ zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des Völkerrechts und damit auch des deutschen Rechts bekräftigt, wonach „abgesehen vom Falle eines Notstandes, jeder Militärbefehlshaber berechtigt ist, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen.“

Das Auswärtige Amt teilt der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mit, daß die Bundesregierung die unter Ziffer 1 bis 6 der vorstehenden Verbalnote gewünschten Erklärungen hiermit abgibt.

3) Das Schreiben von Bundeskanzler Dr. Adenauer vom 23. Oktober 1954 hat folgenden Wortlaut:

„Herr Minister!

Ich nehme Bezug auf Absatz 7 des Artikels 5 des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, wonach, abgesehen vom Falle eines Notstandes, jeder Militärbefehlshaber berechtigt ist, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es sich hierbei um ein nach Völkerrecht und damit auch nach deutschem Recht jedem Militärbefehlshaber zustehendes Recht handelt.

Ich möchte dementsprechend feststellen, daß das in Absatz 7 des Artikels 5 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten erwähnte Recht durch die Streichung des Absatzes, wie sie das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, nicht berührt wird.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Abschluß der Reform des politischen Strafrechts

Größere Liberalisierung – Wichtiger Schritt zur gesamten Erneuerung des Strafrechts
Verabschiedung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag

Der Bundesminister der Justiz, D. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, hielt zu Beginn der dritten Lesung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 1968 folgende Rede:

Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Die Bundesregierung begrüßt lebhaft, daß die Reform des politischen Strafrechts zum Abschluß kommt; jahrelang ist sie gefordert worden. Die Bundesregierung dankt allen, die sich um diese Reform bemüht haben, insbesondere dem Ausschuß des Bundestages für die Reform des Strafrechts. Dieser Ausschuß hat mit diesem Stück, über das wir heute hier verhandeln, ein Beispiel aus der ihm obliegenden Arbeit an der Reform im ganzen geliefert. Wir wünschen, daß der Ausschuß in derselben Harmonie zusammenarbeitet und in der Gründlichkeit des Durchdenkens aller Probleme seine Arbeit an der Reform des Strafrechts fortsetzen kann.

So sehr es ein Zufall ist, daß wir heute hier die Reform des politischen Strafrechts abschließen und uns gleichzeitig heute und morgen mit dem Abschluß der Notstandsregelung befassen werden, so sollte doch beachtet werden, daß gerade diese Reform des politischen Strafrechts geeignet ist, zur Widerlegung der Verdächtigungen beizutragen, mit denen die Notstandsregelung von etlichen ihrer Gegner verfolgt wird.

Wenn die Notstandsregelung wirklich darauf abzielen würde, unsere freiheitliche Ordnung auszuhöhlen oder gar umzustürzen, so läge es wohl nahe, das politische Strafrecht zumindest nicht zu liberalisieren. Indem wir es aber liberalisieren und indem wir es jetzt tun, dokumentieren wir, daß es auch bei der Notstandsregelung um die Bewahrung der freiheitlichen Ordnung in Notzeiten geht. Ich halte das für einen beachtlichen Gesichtspunkt und möchte ihn deshalb unterstrichen haben.

Noch eine letzte Bemerkung. Wir haben im Februar hier im Parlament auch über Fragen des politischen Strafrechts und der damit zusammenhängenden Fragen der Prozeßordnung gesprochen, insbesondere wann es denn nun in den politischen Strafrechtsprozessen zu der Zweitinstanzlichkeit aller Verfahren kommen werde. Ich war im Februar dieses Jahres, als diese Frage sonderlich von den Freien Demokraten aufgeworfen wurde, noch nicht in der Lage, darüber eine präzise Auskunft zu geben. Mittlerweile hat sich aber am 9. Mai noch einmal die Konferenz der Landesjustizminister und der Justizsenatoren mit dieser Thematik befaßt. Ich freue mich, mitteilen zu können — es ist aber natürlich schon längst durch die Presse gegangen —, daß wir da zu einem Einvernehmen in der Weise gekommen sind, daß alle politischen Strafsachen künftig erstinstanzlich bei einem Oberlandesgericht anheben werden und daß der Bundesgerichtshof auf die Revisionsüberprüfung solcher Urteile reduziert wird. Soweit, so gut; hier war eigentlich schon immer eine Einmütigkeit da.

Die Schwierigkeit lag aber darin, die Zentrale Ermittlungs- und Anklagebefugnis des Generalbundesanwalts in den politischen Strafsachen zu erhalten. Nunmehr sind die Landesjustizminister und Justizsenatoren damit einverstanden, daß die zentrale Ermittlungsbefugnis des Generalbundesanwalts in allen politischen Strafsachen erhalten bleibt und daß er gegebenenfalls vor den Oberlandesgerichten eine Anklage selber vertreten kann. Das ist ein wichtiger Fortschritt in der Bemühung um die Herbeiführung der Zweitinstanzlichkeit in allen politischen Strafsachen. Übrig bleibt noch eine letzte Abklärung zu dem Stichwort Gnadenrecht. Ich bin der Hoffnung und der Überzeugung, daß auch das gelingen wird.

Ich möchte mit dem Abschluß der materiellen Reform im politischen Strafrecht, die wir jetzt vollziehen, die Mitteilung verbinden, daß das Bundesjustizministerium in Kürze den Gesetzentwurf für die Durchführung der Zweitinstanzlichkeit in allen politischen Strafsachen vorlegen wird.

*

Das Bundesministerium der Justiz teilt mit: Der Deutsche Bundestag hat am 29. Mai 1968 das Achte Strafrechtsänderungsgesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Es handelt sich dabei um die vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in 53 Sitzungen entworfene Fassung vom 9. Mai 1968. Der Bundestag hatte am 13. Januar 1966 einen Entwurf der SPD-Fraktion und am 14. September 1966 einen Entwurf der Bundesregierung in erster Lesung an den Sonderausschuß verwiesen. In dessen Beratungen wurde auch der sogenannte Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs, der im April 1968 von Rechtsprofessoren veröffentlicht worden ist, einbezogen. Die vom Sonderausschuß vorgeschlagene und nunmehr vom Bundestag gebilligte Vorlage unterscheidet sich nicht unwesentlich von allen drei zugrunde liegenden Entwürfen.

Zu den entscheidenden Gesichtspunkten, von denen das Bundesjustizministerium und der Sonderausschuß sich leiten ließen, rechnet einmal die Orientierung am Grundgesetz, insbesondere eine dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 GG) stärker Rechnung tragende Präzisierung der Tatbestände, und zum anderen die Entlastung des Strafgesetzbuchs von Bestimmungen, die Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands oder die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus behindern.

Grundlage der Neuregelung ist die Überzeugung, daß das Strafrecht nicht die politische Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Staats- und Gesellschaftsordnung ersetzen kann. Das Schwergewicht der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen darf daher nicht beim Strafrecht liegen. Dieses aber muß in seinen Einzelheiten dem heutigen Verständnis von der Stellung und den Rechten des Bürgers im Staat besser als bisher entsprechen und die Straftatbestände möglichst genau und objektiv umschreiben.